

Aktenzeichen: 4 AZN 253/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 27. Juni 1989
- 4 AZN 253/89 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 6. Oktober 1988
- 8 Ca 5073/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 15. März 1989
- 2 Sa 9/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT § 3 g; § 70; TVG § 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ausschlußfrist und Verwirkung nach BAT



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 253/89

2 Sa 9/89 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
27. Juni 1989 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 15. März 1989 - 2 Sa 9/89 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit dem 1. Mai 1969 als Lektor im englischen Seminar der Universität Köln beschäftigt. Seit 1. Mai 1982 ist er nach mehreren befristeten Arbeitsverträgen auf unbestimmte Dauer tätig. Er erhielt zuletzt Vergütung nach VergGr. II a BAT.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1984 machte der Kläger gegenüber der Direktorin des englischen Seminars Vergütung nach VergGr. I b BAT geltend. Durch seine am 14. Juli 1988 eingegangene Klage beantragte der Kläger festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn ab 1. Mai 1984 nach VergGr. I b BAT zu vergüten. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 6. Oktober 1988 festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Oktober 1987 nach VergGr. I b BAT zu vergüten und die jeweiligen Differenzbeträge zu verzinsen. Die weitergehende Klage wurde abgewiesen. In der Berufungsinstanz macht der Kläger nach Erhebung der Einrede der Verjährung durch das beklagte Land noch die höhere Vergütung ab 1. Januar 1986 bis 30. September 1987 geltend. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde allein auf Divergenz zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Februar 1987 - 4 AZR 186/86 -. Die in seiner Begründung behauptete Divergenz ist jedoch wegen unterschiedlicher Sachverhalte nicht ausreichend dargetan. Das Landesarbeitsgericht begründet seine abweisende Entscheidung nämlich nicht nur mit der Verfallfrist des § 70 BAT, sondern weiter zusätzlich und tragend auch damit, daß diese Ansprüche des Klägers verwirkt seien. Gegenüber dieser weiteren tragenden Begründung des Landesarbeitsgerichts konnte der Kläger eine ausreichende Divergenz nicht vortragen. In der Entscheidung vom 11. Februar 1987 - 4 AZR 186/86 - hat nämlich das Bundesarbeitsgericht nur für einen der Gewerkschaft ÖTV angehörenden Kläger, der auf dem Gebiet der Datenverarbeitung nach den damals geltenden allgemeinen Fallgruppen tätig war, entschieden, daß tarifliche Ansprüche nach § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG von der Verwirkung ausgeschlossen sind. Demgegenüber geht das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Falle davon aus, daß der Kläger nicht tarifgebunden sei. Darüber hinaus fügt es noch zusätzlich hinzu, daß der BAT nach § 3 Buchstabe g für Lektoren nicht gilt und auch deshalb ein tariflicher Anspruch entgegen dem am 11. Februar 1987 vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall nicht besteht. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes jedenfalls ohne Divergenz zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts davon ausgehen, daß ein Fall der Verwirkung vorliegt.



Die danach unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)